

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

12. September 2025

Betreff: Stellungnahme zum Antrag 372/A – Änderung WaffG

Die Edelweiss Adventure GmbH vertritt mehr als 11.000 private Waffenbesitzer und führt laufend über 50 Kurse pro Monat im Bereich Handhabungssicherheit mit Schusswaffen durch. Unsere Kunden und Mitglieder sind Jäger, Sportschützen und Verteidigungsschützen, Männer und Frauen, im Alter von 18-65 Jahren, aus allen bildungs- und sozialen Schichten, hart arbeitende Menschen mit Familien und einem hohen Maß an gesetzestreuem Verhalten und ausgeprägtem Sicherheitsgedanken gegenüber der eigenen Familie und der Republik Österreich.

Hiermit bringen wir im Namen aller eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des WaffG ein, unter Bedachtnahme, dass die Frist äußerst kurz ist und diese Stellungnahme nicht vollständig ist.

1) Kurzfassung

Österreich hat bereits eines der strengsten Waffengesetze Europas. Straftaten mit legal besessenen Schusswaffen sind extrem selten. Die geplanten Verschärfungen treffen vor allem gesetzestreue Bürger, ohne die Sicherheit tatsächlich zu erhöhen.

a. Kernkritikpunkte

- Altersanhebung auf 25 Jahre unverhältnismäßig, widerspricht Wehrpflicht-Logik.
- Abkühlphase von 4 Wochen überzogen, wirkungslos gegen geplante Taten.
- Mehrfache psychologische Gutachten teuer, ohne Sicherheitsgewinn.
- Befristung von WBK/Waffenpässen bedeutet Generalverdacht.
- Rückwirkende Vorschriften verfassungswidrig.
- Symbolgesetzgebung belastet Bürger, statt illegale Waffen zu bekämpfen.

b. Wehrhaftigkeit & Landesverteidigung

Die Bundesverfassung (Art. 9a B-VG) verpflichtet zur umfassenden Landesverteidigung. Verlässliche, bewaffnete Bürger sind Teil der Sicherheitsarchitektur. Der Waffenbesitz ist Ausdruck staatsbürgerlicher Verantwortung und muss geschützt werden.

c. Unsere Forderungen

1. Keine Altersanhebung über 21 Jahre.
2. Keine rückwirkenden Verschärfungen.
3. Maßnahmen gegen illegale statt legale Waffen.

- 1 -

Geschäftsführer: Ing. Mag.(FH) Andreas Steindl

Firmenbuchnummer: FN 471644 w | Gerichtsstand: LG Wr. Neustadt | UID Nr.: ATU72297436 |

Bankverbindung: Raiffeisen Bezirksbank St.Veit/Glan | EUR: IBAN AT58 3947 5000 0005 1680 | BIC: RZKTAT2K475

4. Einheitliche psychologische Prüfungen, keine Mehrfachtests.
5. Dauerhafte WBK-Gültigkeit, Kontrollen nur bei Auffälligkeiten.
6. Gleichbehandlung von Sportschützen und Jägern.
7. Vertrauen in Bürger statt Generalverdacht.

d. Fazit

Ein Waffenrecht, das Sicherheit und Vertrauen verbindet, stärkt Österreich. Die geplante Novelle schwächt hingegen Rechtsstaatlichkeit, Sport und Wehrkraft.

2) Einleitung

Österreich verfügt bereits über eines der strengsten Waffengesetze Europas. Straftaten mit legal besessenen Schusswaffen sind statistisch extrem selten (<0,002 % laut BMI Sicherheitsbericht 2022). Deshalb muss jede Gesetzesänderung treffsicher gegen Missbrauch und illegale Waffenströme wirken, ohne das Vertrauen in die gesetzestreuen Bürger zu schwächen.

3) Kritik an den geplanten Änderungen

a. Altersanhebung

Die Anhebung des Mindestalters ist nachvollziehbar im Hinblick auf Risikoprävention. Dennoch sollte ein Gleichklang mit der Wehrpflicht bestehen: Mit 18 Jahren können Bürger bereits beim Bundesheer Verantwortung übernehmen. Eine starre Anhebung könnte daher junge, verlässliche Sportschützen, Verteidigungsschützen oder Jäger unverhältnismäßig treffen.

b. Abkühlphase

Eine Wartefrist beim Erwerb kann sinnvoll sein, um spontane Affekthandlungen zu verhindern. Dafür sind die bisher vorgesehenen drei Tage völlig ausreichend.

Die geplante Ausweitung auf vier Wochen hingegen ist überzogen und erreicht ihr Ziel nicht:

Bei einer Affekthandlung genügt die bisherige Frist, um die Situation zu entschärfen.

Bei einer geplanten Tat würde ein Täter die Wartezeit bewusst einkalkulieren. In einem solchen Fall ist das Tatmittel nur Mittel zum Zweck, nicht die Ursache des Problems.

Darüber hinaus ist festzuhalten: Eine Schusswaffe wirkt medial spektakulär, doch im Alltag existieren zahlreiche andere potenzielle Tatmittel, die weit leichter zugänglich und oftmals gefährlicher sind – etwa PKW und LKW im Straßenverkehr oder selbstgebaute Sprengkörper. Diese können deutlich verheerendere Schäden anrichten, ohne dass deren Erwerb oder Besitz mit einer vierwöchigen Abkühlphase verbunden wäre.

Eine überlange Wartefrist trifft somit ausschließlich die gesetzestreuen Bürger, die für Sport, Jagd oder Sammlung eine Waffe rechtmäßig erwerben wollen – während des eigentlichen Problems, nämlich die Täterpersönlichkeit, nicht gelöst wird.

Aktuell besteht die Gefahr, dass in der politischen Diskussion das Täterproblem mit dem Tatmittel verwechselt wird.

c. Psychologische Gutachten

Die Verlässlichkeit von Waffenbesitzern zu prüfen, ist richtig und notwendig. Bereits heute sieht das Gesetz vor, dass vor der erstmaligen Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ein psychologisches Gutachten vorzulegen ist. Allerdings muss berücksichtigt werden: Das Gutachten ist nur sechs Monate gültig, und das Ergebnis bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Untersuchung. Lebensumstände und psychische Stabilität können sich jederzeit ändern – sowohl kurz nach Ausstellung des Gutachtens als auch viele Jahre später. Zusätzliche wiederkehrende Begutachtungen würden deshalb keinen absoluten Schutz bieten, sondern vor allem einen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand für rechtstreue Bürger erzeugen. Sinnvoller wäre es, bei konkreten Anlässen oder Auffälligkeiten eine neuerliche Begutachtung vorzuschreiben, anstatt alle Waffenbesitzer regelmäßig unter Generalverdacht zu stellen. Bereits bestehende Systeme funktionieren, das Problem liegt in der fehlenden behördlichen Weitergabe relevanter Gutachten.

Zudem ist die Bevorzugung von Jägern gegenüber Sportschützen und Verteidigungsschützen sachlich nicht gerechtfertigt.

d. Befristung der Waffenbesitzkarte

Die vorgesehene zeitliche Befristung auf acht Jahre bringt keinen sicherheitsrelevanten Mehrwert. Denn Lebensumstände können sich jederzeit ändern. Ob eine Person nach drei, fünf oder sieben Jahren in Schwierigkeiten gerät, hat nichts mit einer fixen Acht-Jahres-Frist zu tun. Das bestehende Waffenrecht erlaubt bereits den sofortigen Entzug der Berechtigung, sobald Zweifel an der Verlässlichkeit auftreten (§ 25 WaffG, § 38a SPG). Schon heute greifen Behörden unmittelbar, wenn es Hinweise auf Sucht, Gewalt oder psychische Probleme gibt. Damit zeigt sich: Eine starre Frist ist unverhältnismäßig und überflüssig. Der Autoführerschein ist ein gutes Vergleichsmodell: Er gilt grundsätzlich unbefristet, kann jederzeit entzogen werden, wenn der Lenker gegen Gesetze verstößt, und ab einem gewissen Alter erfolgt eine ärztliche Tauglichkeitsprüfung. Dieses Modell wäre auch für den Waffenbesitz sachgerechter: dauerhafte Gültigkeit mit gezielter Kontrolle bei Auffälligkeiten oder im Alter, statt pauschaler Generalverdacht gegen alle.

e. Maßnahmen bei häuslicher Gewalt

Der Schutz vor Gewalt ist selbstverständlich prioritär. Maßnahmen müssen jedoch klar zwischen Verdacht und erwiesener Gefährdung unterscheiden, um die Unschuldsvermutung zu wahren. Die bestehende Rechtslage (§ 38a SPG) bietet hier bereits starke Eingriffsmöglichkeiten.

f. Rückwirkende Vorschriften

Rückwirkende Verschärfungen, wie zusätzliche Gutachten oder neue Meldepflichten für bereits rechtmäßig erworbene Waffen, verstößen gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze (Vertrauenschutz, Rückwirkungsverbot).

g. Symbolpolitik statt Ursachenbekämpfung

Die Novelle ist eine Reaktion auf den Anschlag in Graz. Dieser wäre aber auch mit den neuen Vorschriften nicht verhindert worden, da der Täter illegale Waffen und Sprengmittel nutzte. Die Ursachen lagen im Versagen der Informationsweitergabe, nicht im Waffenrecht.

4) Waffendurchführungsverordnung (WDV)

Die WDV stellt bereits sicher: Kennzeichnungspflichten (§ 4 WDV) ermöglichen präzise Regulierung neuer Waffentypen, Aufbewahrungspflichten (§ 12 WDV) garantieren höchste Standards und Melde- und Nachweispflichten (§§ 5–9 WDV) schaffen Transparenz für Behörden. Die vorhandenen Instrumente reichen aus, um Missbrauch wirksam zu verhindern. Anpassungen sollten deshalb primär über die WDV erfolgen, statt über generelle Einschränkungen im Hauptgesetz.

5) Landesverteidigung und Wehrhaftigkeit

Die Bundesverfassung verpflichtet Österreich in Art. 9a B-VG zur umfassenden Landesverteidigung. Dazu gehört ausdrücklich die zivile Verteidigungsbereitschaft. Ein rechtmäßig bewaffneter, verlässlicher Bürger ist daher nicht nur Jäger oder Sportschütze, sondern auch Teil der Sicherheitsarchitektur im Katastrophenschutz, bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und als Widerstandskraft im Krisenfall. Das Vertrauen des Staates in seine Bürger ist ein Grundpfeiler der Demokratie. Der Besitz einer Schusswaffe durch verlässliche Bürger ist Ausdruck von staatsbürgerlicher Verantwortung und muss als Privileg geschützt und nicht ausgehöhlt werden.

6) Unsere Forderungen

1. Keine Anhebung des Mindestalters über 21 Jahre hinaus.
2. Keine rückwirkenden Verschärfungen.
3. Zielgerichtete Maßnahmen gegen illegale Waffen, nicht gegen legale Verteidigungsschützen, Sportschützen und Jäger.
4. Einheitliche psychologische Prüfungen mit Qualitätskontrolle statt Mehrfachtests.
5. Dauerhafte Gültigkeit von waffenrechtlichen Dokumenten, Kontrolle nur bei Auffälligkeiten oder im Alter.
6. Gleichbehandlung von Verteidigungsschützen, Sportschützen und Jägern.
7. Anpassung des Datenschutzrechts für effektiven Informationsfluss zwischen Behörden.

7) Paragrapheneinwände

§ 2 – Wesentliche Bestandteile

Entwurf (Kurzfassung): Ausweitung der Definition auf Rahmen/Gehäuse und auch 'andere entsprechende Teile (z.B. Griffstücke)'.

Einwand: IWÖ: Aufwertung von Griffstücken kriminalpolizeilich nicht notwendig. Allgemein: Unklare Sammelklasse erzeugt Strafbarkeitsrisiken; Bauweise/Material-Kriterium unverhältnismäßig.

Änderungsvorschlag: Abschließende Aufzählung wesentlicher Teile, die Seriennummern geführt sind. (Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse, Griffstück). Umbaufähigkeit nur bei 'Bauweise und Material' gegeben, mit objektiven Kriterien.

§ 3b – Schreckschusswaffen

Entwurf (Kurzfassung): Gleichstellung mit scharfen Schusswaffen.

Einwand: Schreckschusswaffen sind Signal-/Warnmittel; keine Projektilwirkung. Gleichstellung sachlich unbegründet.

Änderungsvorschlag: Eigene Kategorie mit maßvoller Abgaberegelung statt Gleichstellung.

§ 6 – Erwerb und Besitz; Innehabung

Entwurf (Kurzfassung): Innehabung wird Besitz gleichgestellt (außer Geschäft/Repair).

Einwand: Verhindert Ausbildung, Trockentraining, Reinigung außerhalb von Schießstätten. Zivilrechtlich ist Innehabung ≠ Besitz (es fehlt der Besitzwille).

Änderungsvorschlag: Ausnahme für Ausbildung unter Aufsicht eines Berechtigten (auch zu Hause) insbesondere Sportschützen, Jäger und Verteidigungsschützen.

§ 8 – Verlässlichkeit

Entwurf (Kurzfassung): Neue Begriffe ('psychische Störung'); erweiterter Deliktskatalog.

Einwand: Unbestimmte Begriffe schaffen Ausweiterungsrisiken; Deliktskatalog darf nicht zu faktischen Hobbyausschlüssen führen.

Änderungsvorschlag: Fachbegriffe nach ICD, Einzelfallprüfung mit nachvollziehbarer Prognose und Rechtsschutz.

§ 17 – Verbotene Waffen / Schalldämpfer / VO-Ermächtigung

Entwurf (Kurzfassung): Streichung 'neuartig'; Schalldämpfer bleiben verboten.

Einwand: IWÖ & andere: Streichung 'neuartig' führt zu zu weiter Ermächtigung. Schalldämpfer sind Arbeitsschutz, Jagdausnahmen allein verletzen Gleichheit.

Änderungsvorschlag: Beibehaltung 'neuartig'; Ausnahme auch für Sportschützen, Registrierungspflicht für Schalldämpfer.

§ 21 – Altersgrenze Kategorie B

Entwurf (Kurzfassung): Erwerb ab 25 Jahren.

Einwand: IWÖ: Anlassbezogen, empirisch nicht begründet, diskriminierend (Art. 7 B-VG). Allgemein: Bruch mit Wehrdienst-Logik, Nachwuchssport blockiert.

Änderungsvorschlag: Keine Anhebung über 21 Jahre; alternativ: individuelle Eignungsprüfung.

§ 22 – Folgeausstellungen

Entwurf (Kurzfassung): Begründungspflicht auch für unbefristete Ausstellung.

Einwand: Doppelte Rechtfertigung schafft unnötige Hürden, widerspricht Führerscheinmodell.

Änderungsvorschlag: Unbefristete Ausstellung nach Probephase, Entzug bei Unzuverlässigkeit.

§ 23 – Anzahl & Erweiterung

Entwurf (Kurzfassung): Faktische 10 Jahre bis Erweiterung; Platzlogik auch für Teile.

Einwand: Gefährdet Nachwuchs und Sportbetrieb; praxisfern.

Änderungsvorschlag: Erweiterung nach 3 Jahren bei aktiver Sportausübung; flexiblere Zubehörplätze.

§ 24 – Munition

Entwurf (Kurzfassung): Besitz nur für registrierte eigene Waffe.

Einwand: Verhindert Restbestände, Leihwaffen-Training, Sammlung.

Änderungsvorschlag: Kaliberbezogene Regelung, Restbestände zulassen, Leihwaffen-Munition erlauben.

§ 28 – Überlassung nur über Händler

Entwurf (Kurzfassung): Private Übertragung nur via Händler, unverzügliche Meldung.

Einwand: IWÖ: jahrzehntelang bewährte 6-Wochen-Frist wird gestrichen; unverzügliche Meldung führt zu Fehleranfälligkeit. Allgemein: Mehrkosten ohne Sicherheitsgewinn. Überlassung bei Waffverbot defakto nicht möglich. Meldung der Überlassung durch Verkäufer und Käufer bei Behörde macht beide Teilnehmer unverzüglich namhaft.

Änderungsvorschlag: Frist: 3 Werkstage; elektronische Meldung ausreichend; keine Präsenzpflicht im Geschäft.

§ 33 – Registrierung

Entwurf (Kurzfassung): Unverzügliche Registrierungspflicht.

Einwand: IWÖ: Unverzüglich führt zu Verwaltungsstrafen und ist nicht Praxis nahe; keine Sicherheitsrelevanz.

Änderungsvorschlag: Frist: 3 Werkstage; elektronische Übermittlung ausreichend.

§ 34 – Kat. C Bewilligungspflicht

Entwurf (Kurzfassung): Erwerb/Besitz/Führen Kat. C nur mit behördlicher Bewilligung.

Einwand: IWÖ: Unnötige Belastung, bisherige Regelung bewährt, fördert Schwarzmarkt.

Änderungsvorschlag: Beibehaltung des bisherigen Systems: Besitz Kat. C auf Grundlage WBK oder Waffenverbot ausreichend.

§ 35 – Kat. C Ausstellung

Entwurf (Kurzfassung): Altersgrenze 21 Jahre.

Einwand: IWÖ: Anlassbezogen, kein Sicherheitsgewinn; 18-Jährige bislang unproblematisch.

Änderungsvorschlag: Beibehaltung 18 Jahre für Kat. C.

§ 41 – Psychologische Gutachten

Entwurf (Kurzfassung): Deutlich erweitert, inkl. Explorationsgespräch.

Einwand: IWÖ: Datenschutzprobleme (Schweigepflicht), Kostenexplosion; allgemein: Jäger befreit, Sportschützen und Verteidigungsschützen benachteiligt.

Änderungsvorschlag: Einheitliche, datenschutzkonforme Gutachtenpflicht mit Qualitätskontrolle; Kosten fair gestalten.

§ 44c – Gültigkeitsdauer WBK/WP

Entwurf (Kurzfassung): Befristung 5 Jahre für Neuantragsteller.

Einwand: IWÖ: Bringt Kostenexplosion und Verwaltungsaufwand, bisherige Überprüfung ausreichend; bei Verstößen kann schon heute die WBK eingezogen werden. allgemein: Generalverdacht gesetzestreuer Bürger ohne Mehrwert.

Änderungsvorschlag: Unbefristete Dokumente; Überprüfung bei Auffälligkeiten oder altersbedingt.

§ 53 – Durchsuchungsermächtigung

Entwurf (Kurzfassung): Polizei darf Menschen/Fahrzeuge ohne richterlichen Befehl durchsuchen.

Einwand: IWÖ: Unverhältnismäßig, Tür und Tor für Willkür, Art. 7 MRK verletzt.

Änderungsvorschlag: Beibehaltung richterlicher Genehmigungspflicht; enge Voraussetzungen für Durchsuchungen.

§ 58 – Übergangsbestimmungen

Entwurf (Kurzfassung): Rückwirkende Pflichten für Bestandsbesitzer, nur bestimmte registrierte Kat. C ausgenommen.

Einwand: IWÖ: Gleichheitswidrig, rückwirkend unzulässig, rechtlich bedenklich (Art. 7 MRK). Allgemein: Vertrauenschutz verletzt, unverhältnismäßige Belastung.

Änderungsvorschlag: Bestandsschutz für alle rechtmäßig erworbenen Waffen; keine rückwirkenden Belastungen.

8) Schlussfolgerung

Die geplanten Maßnahmen zeigen die Entschlossenheit der Bundesregierung, Sicherheit zu stärken. Damit dies gelingt, sollte der Schwerpunkt auf illegalen Waffen und konsequenter Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente (insbesondere WDV) liegen. Dauerhafte Gültigkeit nach dem Modell Führerschein statt genereller Befristung. Gezielte Kontrollen bei Verstößen oder im Alter, statt wiederkehrender Belastung aller. Vertrauen in gesetzestreue Bürger als Teil der umfassenden Landesverteidigung.

9) Schlusswort

Ein Waffenrecht, das Sicherheit gewährleistet und das Vertrauen in die Bürger stärkt, festigt Österreichs innere und äußere Wehrfähigkeit. Es ist klüger, gesetzestreue Bürger als Partner in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einzubinden, statt sie durch zusätzliche Bürokratie zu belasten.

Mit besten Grüßen,

Edelweiss Adventure GmbH



Ing. Mag. Andreas Steindl

Geschäftsführer/ Obmann des SSV Alpinum